jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/2/21 4Ob314/84

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.02.1984

Norm

UWG §25 Abs4

Rechtssatz

Testkäufer können schon begrifflich nicht als "Publikum" angesehen werden, zu dessen Aufklärung es einer Urteilsveröffentlichung bedürfte; bei der Beurteilung der Notwendigkeit einer Urteilsveröffentlichung kann deshalb nur von den ausschließlich gegenüber Testkäufern begangenen Wettbewerbsverstößen (hier: Rabattverstößen) ausgegangen werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 314/84
  Entscheidungstext OGH 21.02.1984 4 Ob 314/84
  Veröff: ÖBl 1984,81

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0079666

Dokumentnummer

JJR_19840221_OGH0002_0040OB00314_8400000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at